

Vortrag an den Ministerrat

Abschluss der siebenten periodischen Kontrolle der Grenzzeichen der österreichisch-slowenischen Staatsgrenze

Der Verlauf der Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich und der Republik Slowenien ist durch folgende Verträge, Notenwechsel und Abkommen (Staatsgrenzvertrag) bestimmt:

- Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Republik Slowenien über die gemeinsame Staatsgrenze vom 8. April 1965, BGBl. Nr. 229/1966, in der Fassung des Notenwechsels vom 16. Oktober 1992, BGBl. Nr. 714/1993;
- Vertrag vom 29. Oktober 1975 zwischen der Republik Österreich und der Republik Slowenien über Änderungen und Ergänzungen des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Republik Slowenien über die gemeinsame Staatsgrenze vom 8. April 1965, BGBl. Nr. 585/1976, in der Fassung des Notenwechsels vom 16. Oktober 1992, BGBl. Nr. 714/1993;
- Notenwechsel vom 27. Oktober 1979 / 3. März 1980 zwischen der Republik Österreich und der Republik Slowenien über die Grenzdokumente für die Abschnitte I und IV der gemeinsamen Staatsgrenze, BGBl. Nr. 288/1981, in der Fassung des Notenwechsels vom 16. Oktober 1992, BGBl. Nr. 714/1993;
- Vertrag vom 24. Oktober 1995 zwischen der Republik Österreich und der Republik Slowenien über den Verlauf der Staatsgrenze in den Grenzabschnitten II, IV bis VII und in Teilen der Grenzabschnitte IX und X (regulierter Glanzbach) sowie XIX (regulierter Rischbergbach), BGBl. III Nr. 69/1997;
- Vertrag vom 21. Juli 2010 zwischen der Republik Österreich und der Republik Slowenien über den Verlauf der Staatsgrenze in den Grenzabschnitten VIII bis XV und XXII bis XXVII, BGBl. III Nr. 176/2011;
- Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Slowenien über die Inkraftsetzung von neuen Grenzdokumenten für die

Grenzabschnitte XVI bis XXI der gemeinsamen Staatsgrenze vom 20. Mai 2016, BGBl. III Nr. 150/2016;

- Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Slowenien über die Inkraftsetzung von neuen Grenzdokumenten für die Grenzabschnitte I bis VII der gemeinsamen Staatsgrenze vom 23. Juni 2020, BGBl. III Nr. 138/2020.

Die Vertragsstaaten haben sich entsprechend Artikel 10 des Staatsgrenzvertrages verpflichtet, alle acht Jahre eine periodische Kontrolle der Grenzzeichen, und soweit erforderlich, ihre Instandsetzung, Erneuerung und Ergänzung durchzuführen.

Die Organisation und Durchführung der auszuführenden Vermessungs- und Vermarkungsarbeiten obliegt der gemäß Artikel 21 des Staatsgrenzvertrages eingerichteten Ständigen Gemischten Kommission (im Folgenden „Grenzkommission“).

Die Geländearbeiten zur siebenten periodischen Kontrolle der Grenzzeichen der österreichisch-slowenischen Staatsgrenze sind in den Jahren 2015 bis 2022 im Auftrag der Grenzkommission durchgeführt und abgeschlossen worden.

Die Grenzkommission hat über die siebente periodische Kontrolle der Grenzzeichen der österreichisch-slowenischen Staatsgrenze im Rahmen ihrer 29. Tagung vom 8. bis 10. November 2022 in Bled einvernehmlich das beigeschlossene Schlussprotokoll verfasst.

Das Schlussprotokoll enthält ausführliche Angaben über die im Gelände durchgeführten Vermessungs- und Vermarkungsarbeiten sowie über die Erstellung der Dokumentation zur Evidenthaltung der Änderungen und Ergänzungen der Vermarkung und der Berichtigung fehlerhafter ursprünglicher Daten in den bestehenden Grenzurkunden.

Die Daten über die seit Abschluss der sechsten periodischen Kontrolle der Grenzzeichen 2014 eingetretenen Änderungen und Ergänzungen in der Vermarkung und die Berichtigung festgestellter Fehler sind im Dokument "Ergänzungen und Berichtigungen zum Grenzurkundenwerk 2022" enthalten. Dieses Dokument wurde von den Leitern der beiden gemischten technischen Gruppen verfasst und von der Grenzkommission überprüft und genehmigt. Es bildet einen integrierten Bestandteil des Schlussprotokolls.

Das Dokument "Ergänzungen und Berichtigungen zum Grenzurkundenwerk 2022", dessen Vervielfältigung für diesen Vortrag an den Ministerrat einen unverhältnismäßig hohen

Aufwand verursacht hätte, liegen während der Sitzung des Ministerrates im Ministerratssaal zur Einsichtnahme auf.

Die Grenzkommission stellte nach Abschluss der siebenten periodischen Kontrolle der Grenzzeichen der österreichisch-slowenischen Staatsgrenze fest, dass der Verlauf der Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich und der Republik Slowenien, wie im Staatsgrenzvertrag festgelegt, nicht geändert worden ist. Sie stellte weiters fest, dass nach Abschluss der siebenten periodischen Kontrolle der Grenzzeichen der österreichisch-slowenischen Staatsgrenze der Verlauf der österreichisch-slowenischen Staatsgrenze im Gelände deutlich erkennbar und geodätisch gesichert ist, wie dies der Artikel 8 des Staatsgrenzvertrages fordert.

Ich stelle daher im Einvernehmen mit dem Herrn Bundesminister für Inneres den

Antrag,

die Bundesregierung wolle diesen Bericht zur Kenntnis nehmen und

möge das Schlussprotokoll über die siebente periodische Kontrolle der Grenzzeichen der österreichisch-slowenischen Staatsgrenze samt Beilagen genehmigen.

Beilagen

22. Dezember 2022

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher
Bundesminister